

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 14/08 B

L 2 KN 138/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 KN 74/06 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung der Regelaltersrente ohne Anrechnung der ihm zwischenzeitlich von der Bergbau-Berufsgenossenschaft gewährten Unfallrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig, "ob ein geschaffener Vertrauenstatbestand durch zukünftige Rechtsänderungen verletzt werden darf." Es ist bereits zweifelhaft, ob mit dieser Formulierung eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet worden ist. Dies kann indes dahinstehen. Der Kläger hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage darzutun.
- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen



sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger behauptet bereits nicht, dass eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht bestehe. Zudem enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er sich jedenfalls bemüht habe, in den entsprechenden Rechtsprechungssammlungen oder in der Literatur Hinweise auf bereits vorhandene Rechtsprechung zu erlangen.
- 8 Ebenso wenig ist der Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 9 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher tragende abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Zur Begründung der Divergenz führt der Kläger aus, das LSG weiche von Entscheidungen des BSG und des BVerfG ab. Das BSG habe in seiner Entscheidung vom 6.2.2003 - B 13 RJ 35/01 R - RdNr 26 (*BSGE 90, 274 = SozR 4-2600 § 93 Nr 1*) "zu der hier greifenden Übergangsregelung des § 311 Abs 8 SGB VI aus(geführt), dass gemäß der Amtlichen Begründung 'die Ausdehnung von Ruhensvorschriften in den Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und Unfallrenten sich nicht auf Renten auswirkt, auf die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung ein Anspruch bestand' ". Nach der Entscheidung des BVerfG vom 20.2.2002 - 1 BvL 19/97 - RdNr 36 (*BVerfGE 105, 48*) gebiete "das rechtsstaatlich



garantierte Gebot der Rechtssicherheit auch, dass der Kläger durch eine Aufhebung des Verwaltungsaktes gemäß § 48 SGB X durch die rückwirkende Beseitigung erworbener Rechte über die Verlässlichkeit der Rechtsordnung getäuscht wird.... Zudem führt das Bundesverfassungsgericht in seiner zuvor genannten Entscheidung, RdNr 38 aus, dass 'die Anpassung eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung an geänderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse (...) nach § 48 SGB X grundsätzlich nur für die Zukunft zulässig' ist. 'Eine Aufhebung zu Ungunsten des Betroffenen ist dem Sozialleistungsträger mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der maßgeblichen Verhältnisse einschließlich einer Änderung der Rechtslage lediglich unter den strengen Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X gestattet' ". Das BSG habe im Urteil vom 29.3.2006 - B 13 RJ 13/05 R (*SozR 4-2600 § 266 Nr 2 RdNr 15*) ausdrücklich klargestellt, "dass für Bestandsrenten, auf die am 31.12.1991 ein Anspruch bestand, der Gesetzgeber das zuvor geltende Recht aufrechterhalten hat".

- 11 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit diesen Ausführungen tragende abstrakte Rechtsätze des BSG und des BVerfG aufgezeigt hat. Dies kann indes dahinstehen. Das Vorliegen einer Divergenz ist schon deshalb nicht dargelegt, weil der Kläger keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt hat, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG widersprochen habe. Unter Berücksichtigung seines weiteren Vorbringens, das Berufungsgericht sei auf die zitierten Entscheidungen des BSG und des BVerfG nicht eingegangen und habe nicht die Parallelen seines Falles mit dem der Entscheidung des BSG vom 6.2.2003 - B 13 RJ 35/01 R (*aaO*) zu Grunde liegenden Sachverhalt gesehen, reduziert sich der Vorwurf vielmehr darauf, dass das LSG die zitierten Urteile nicht beachtet bzw ihre Tragweite für den vorliegenden Rechtsstreit nicht erkannt habe. Dies reicht für eine Divergenz nicht aus. Die Darlegung einer Abweichung setzt vielmehr voraus, dass das Berufungsgericht die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 12 Soweit der Kläger schließlich darauf hinweist, das LSG habe ihm willkürlich Verschuldenskosten auferlegt, greift er die Kostenentscheidung nach § 192 SGG an.
- 13 Die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens allein wegen der Kostenentscheidung ist jedoch ausgeschlossen, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Angriff gegen die Kostenentscheidung nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B*).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)